



Prämienkatalog ab 2026 für das Prämienverfahren der VBG

Zeitarbeit



VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.0000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag	4
Prämierbare Maßnahmen	6
Arbeitsschutzorganisation	6
Z-01 Arbeitsschutzorganisation: Begutachtung AMS	6
Besondere Persönliche Schutzausrüstung	8
Z-02 Otoplastiken	8
Z-03 Korrektionschutzbrillen	9
Z-04 Automatische Schweißerschutzhelme und -masken	10
Z-05 Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm	11
Z-06 Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und/oder Wettereinflüssen	12
Z-07 PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz	13
Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz	15
Z-08 Sprachförderung	15
Z-09 Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten	16
Z-10 Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert	18
Z-11 Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen	19

Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag

Arbeitsunfälle vermeiden, Berufskrankheiten reduzieren – das sind wichtige Ziele in Ihrem Unternehmen. Wenn Sie besondere Präventionsmaßnahmen umsetzen, um diese Ziele zu erreichen, haben Sie die Möglichkeit, eine Prämie der VBG zu erhalten. Lassen Sie sich mit dem Prämienverfahren der VBG belohnen und stellen Sie Ihren Antrag.

Das sollten Sie vorher wissen

Eine Prämie pro Prämienjahr

Es kann nur eine Prämie pro Jahr für ein Unternehmen ausgezahlt werden. Sie können mehrere Maßnahmen aus diesem Prämienkatalog in Ihrem Unternehmen umsetzen und die Nachweise zu den getätigten Investitionen gesammelt einreichen. Alle Maßnahmen müssen in dem Jahr umgesetzt sein, für das der Prämienantrag gestellt wird.

Prozess der Antragstellung

Registrieren Sie sich zunächst bei „meine VBG“ auf www.vbg.de. Anschließend können Sie unter dem Button „Prämien“ einen Prämienantrag stellen. Wir führen Sie dann Schritt für Schritt durch den Prozess Ihrer Antragstellung.

Was bei der Antragstellung zu beachten ist

Bei **Leasing** sind die Leasingraten einer Präventionsmaßnahme im Anschaffungsjahr prämielfähig. In Folgejahren ist keine Prämierung möglich.

Für die Berechnung der Prämie wird grundsätzlich der **Investitionsbetrag** berücksichtigt. Deswegen sind Betriebskosten, Personalkosten sowie weitere Nebenkosten nicht prämielfähig.

Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der **Nettobetrag**. Sollte Ihr Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, benötigen wir dafür einen Nachweis, welcher mit Ihrem Prämienantrag und den Kopien der Belege eingereicht werden kann.

Weist eine Ihrer Rechnungen **Skonti und Rabatte** aus, geht die VBG davon aus, dass diese in Anspruch genommen wurden.

Wurde für die Präventionsmaßnahme bereits eine **anderweitige Förderung, Beihilfe oder Subvention bewilligt** oder beantragt, ist eine Prämierung im Prämienverfahren nicht mehr möglich.

Antragstellung bis zum 11.02. des Folgejahres

Ihr Prämienantrag (inklusive Nachweise) muss bis zum 11.02. des Folgejahres bei der VBG eingegangen sein.



Zugangsvoraussetzungen

- Ihr Unternehmen ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied bei der VBG.
- Ihr Unternehmen hat keine Beitragsrückstände bei der VBG.
- In Ihrem Unternehmen bestehen keine Mängel in der Arbeitsschutzorganisation.
- Sie haben mindestens eine der in diesem Prämienkatalog genannten Maßnahmen umgesetzt.

Rechtliche Hinweise

Die Prämienzahlung ist eine Leistung der VBG für ihre Mitgliedsunternehmen. Wichtig für uns ist dabei, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchgeführt wurde. Des Weiteren müssen die Unfallverhütungsvorschriften und die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in Ihrem Unternehmen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen muss freiwillig durchgeführt worden sein und weder aufgrund von Rechtsnormen oder Verwaltungsakten einer Behörde oder einer Berufsgenossenschaft noch aufgrund verbindlicher Regelwerke von Unternehmens- oder Berufsverbänden erfolgt sein.

Haftungsausschluss: Für Schäden, die im Zusammenhang mit Beschaffung, Einbau, Montage, Erprobung, Benutzung, Prüfung, Durchführung, Sicherheitsmaßnahmen, Betriebsstörungen, Wartung, Auf-, Um- und Abbau oder Transport der Präventionsmaßnahme entstehen, übernimmt die VBG keine Haftung.

Ihr Kontakt zu uns

Bei Fragen zum Verfahren oder zu Ihrem Prämienantrag melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne, schreiben Sie uns bitte an praemie2015@vbg.de.

Einzelheiten und weitere Informationen zum Prämienverfahren finden Sie auf unserer Website unter www.vbg.de/praemie.

Prämierbare Maßnahmen

Arbeitsschutzorganisation

Z-01 Arbeitsschutzorganisation: Begutachtung AMS

„Arbeitsschutz mit System – AMS“ als Verfahren zum Nachweis einer festgelegten und wirksamen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hat sich als wirksames Instrument für die systematische Umsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten herausgestellt. Basis für AMS ist der nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) sowie der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner.

Eine erfolgreiche Begutachtung des AMS zeigt, dass das Unternehmen in der Lage ist, systematisch ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes sicherzustellen. Das Aufrechterhalten des hohen Arbeitsschutzniveaus wird durch regelmäßige Wiederholungs- oder Wirksamkeitsbegutachtungen des AMS sichergestellt.

Neben dem AMS der VBG und anderer Verfahren auf Basis des oben genannten nationalen Leitfadens, die von Unfallversicherungsträgern begutachtet werden, gibt es weitere Standards, nach denen sich Unternehmen zertifizieren lassen können. Bei QM-Systemen nach DIN EN ISO 9001 ff. steht der Arbeitsschutz allerdings nicht im Mittelpunkt der Betrachtung. Bei Arbeitsschutzmanagementsystemen oder -standards, die nicht auf dem nationalen beziehungsweise internationalen Leitfaden (ILO-OSH 2001) beruhen, kann nicht zwingend von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Beispiele sind SCC, SCP, DIN ISO 45001:2023. Aus diesem Grund ist bei Vorliegen von Zertifizierungen, die nicht auf dem oben genannten Leitfaden beruhen, immer eine Begutachtung auf Basis von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ erforderlich, um eine Prämie erhalten zu können.

Was wird prämiert?

- Einführung von AMS, abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung durch die VBG oder darauf folgend, erfolgreiche Wiederholungs- und Wirksamkeitsbegutachtungen des AMS der VBG.

oder

- Erfolgreiche Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems nach einem Standard entsprechend des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme beziehungsweise ILO-OSH 2001 (abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer staatlichen Arbeitsschutzbehörde).

oder

- Erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung AMS der VBG oder Wiederholungsbegutachtung der Trägerin oder des Trägers der Erstbegutachtung

Die Begutachtung/Zertifizierung der jeweiligen AMS-Systeme beziehungsweise -Standards muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Niederlassungen beziehen.

Hinweis:

Der Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems „Arbeitsschutz mit System – AMS“ in einem Unternehmen ist ein komplexer Prozess, der im Unternehmen zunächst Aufwand verursacht und natürlich auch Zeit benötigt. Will man ein solches System einführen, wird erfahrungsgemäß mindestens ein Jahr benötigt, um den Einführungsprozess, der auch Beratungsphasen durch die VBG enthält, abzuschließen.

Die genauen Voraussetzungen für die Begutachtung von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ werden Ihnen von qualifizierten Aufsichtspersonen erläutert. Senden Sie hierfür bitte eine Email an ams@vbg.de.

Nachweise

Bescheinigungen/Zertifikate über AMS-Begutachtungen oder Wiederholungsbegutachtungen

Prämie

40 Prozent der zu erreichenden Höchstprämie (siehe § 38a der Satzung der VBG)

Besondere Persönliche Schutzausrüstung

Z-02 Otoplastiken

Die Zeitarbeit ist bei der VBG die Branche mit den meisten angezeigten Berufskrankheiten „Lärmschwerhörigkeit“. Auch wenn die Ursachen für die mögliche Berufskrankheit nicht ausschließlich in Einsätzen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zu finden sind, ist das Thema Gehörschutz von großer Bedeutung für die Branche. Die Versicherten sind häufig in klassischen gewerblichen Einsatzfeldern zu finden, wie zum Beispiel Metallverarbeitung, Werftindustrie, Gießereien, Presswerke und Baunebengewerbe, wo Lärmbelastungen auftreten.

Maßangefertigte Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Gehörschutzstöpseln im Tragekomfort und teilweise auch in der Schutzwirkung erheblich überlegen. Insbesondere die Option, Wechselfilterkapseln in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung. Zusätzlich bieten die Filter einen relativ unveränderten Frequenzgang. Dies ist unter anderem bei Versicherten, bei denen ein gutes Sprachverstehen bei Lärmbelastung im Vordergrund steht, empfehlenswert, da Sprache unter Verwendung solch eines Filters unverfälscht wahrgenommen wird. Bei nicht linearer Dämmkurve, wie sie viele Produkte aus Schaumstoff aufweisen, klingen die Umgebungsgeräusche dumpf und unklar, weil in der Regel die hohen Frequenzen im Verhältnis zu den tiefen Frequenzen stärker abgeschirmt werden. Gehörschutzotoplastiken sind besonders bequem zu tragen. Daher wird die Trageakzeptanz erhöht und das Risiko von Lärmschwerhörigkeit gemindert.

Was wird prämiert?

- Individuell angefertigte Otoplastiken, die den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Nachweise

Rechnung und andere Belege, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Otoplastik handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Z-03 Korrektionschutzbrillen

Zeitarbeitsbeschäftigte führen oft Tätigkeiten aus, bei denen die Augen geschützt werden müssen. Schutzbrillen schützen die Augen bei Gefahren wie zum Beispiel Staub, Splitteln, Säuren oder Laugen, starkem Licht, Hitze oder Kälte sowie biologischen Gefahren. Verwenden Brillenträgerinnen oder Brillenträger die erforderlichen Schutzbrillen statt ihrer normalen Brille, ist ihre Sehfähigkeit eingeschränkt. Das Tragen einer Überbrille oder einer Korbbrille ist mit zusätzlichen Belastungen verbunden, und durch das mögliche Beschlagen bei Korbbrillen wird wiederum die Sehfähigkeit beeinträchtigt. Dies kann dazu führen, dass der erforderliche Augenschutz nicht benutzt wird. Dieses Problem kann mit an das Sehvermögen der Trägerin oder des Trägers angepassten Gläsern für Schutzbrillen (Korrektionschutzbrillen) gelöst werden.

Was wird prämiert?

- Individuell angefertigte Korrektionschutzbrillen, die den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Nachweise

Rechnung und andere Belege, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Korrektionschutzbrille handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Z-04 Automatische Schweißerschutzhelme und -masken

Viele Augenverletzungen in der Zeitarbeit treten im Zusammenhang mit Schweißarbeiten auf. Ein automatischer Schweißerschutzhelm oder eine automatische Schweißerschutzmaske verbessern den Schutz der Augen vor UV-Strahlung und dem Eindringen von Fremdkörpern. Die Vorteile gegenüber dem Arbeiten mit Schweißerschutzbrillen oder Schutzschilden ohne automatische Verdunkelung liegen zum einen darin, dass sich die Verdunkelung des Schutzglases automatisch einstellt.

Zum anderen muss der Helm nicht ständig abgenommen werden, wenn Versicherte kurz von der Schweißarbeit aufsehen. Die Verdunkelung muss nicht mehr manuell angepasst werden und schnelle Reaktionszeiten beim Abdunkeln bringen hohen Benutzungscomfort und erhöhen somit die Akzeptanz beim Schweißen. Der Schweißerschutzhelm oder die Schweißerschutzmaske sitzt am Kopf, sodass beide Hände frei sind, um die Arbeit zu erledigen. Ein Schutzschild muss hingegen gehalten werden und man hat nur eine Hand zum Schweißen frei. Für sicheres und einfaches Arbeiten empfiehlt sich also auf jeden Fall die Anschaffung eines automatischen Schweißerschutzhelms oder einer -maske.

Prämienfähig sind auch automatische Schweißerschutzhelme, die mit einem Atemschutzsystem ausgestattet sind.

Was wird prämiert?

- Schweißerschutzhelme und -masken, die für die Beschäftigten beschafft und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Die Persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Z-05 Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm

In vielen Bereichen der Zeitarbeit werden Tätigkeiten mit Staubbelastungen durchgeführt. Dabei sind die Beschäftigten unterschiedlichen Stäuben ausgesetzt. Technische Maßnahmen führen nicht immer zur sicheren Einhaltung der Grenzwerte. Bei Überschreitung der Grenzwerte muss dann persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz) wie die gebläseunterstützten Filtergeräte mit Helm/Haube getragen werden. Durch ein Gebläse wird in das Kopfteil gefilterte Atemluft eingeblasen.

Ein Nachlassen der Gebläseleistung wird durch eine Warneinrichtung rechtzeitig angezeigt. Die Akzeptanz für Atemschutz wird gefördert, da keine Belastungen durch den Atemwiderstand vorhanden sind.

Das Gefährdungsspektrum aus dem Umgang der Beschäftigten mit Stäuben reicht von irritativer oder toxischer Wirkung auf die Atemwege bis zur Verursachung chronisch entzündlicher Prozesse sowie der Bildung von Tumoren. Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm bieten einen hohen Schutz gegen mehrfache Gefährdungen: Atemschutz gegen Stäube durch die Filterung mit Partikelfiltern, Kopfschutz durch ein Kopfteil als Helm (zertifiziert nach EN 397) sowie Augen- und Gesichtsschutz durch eine Sichtscheibe. Sie reduzieren die Gesundheitsrisiken durch die Filterung der Atemluft.

Wenn bei Schweißarbeiten der Staubgrenzwert durch technische Maßnahmen wie Absaugung an der Entstehungsstelle nicht sichergestellt werden kann, bieten Modelle mit selbstabdunkelnden Schutzgläsern sowohl den Schutz vor der Staubbelastung als auch den verbesserten Schutz der Augen. Hier ist das Komplettsystem aus gebläseunterstütztem Filtergerät, Helm und selbstabdunkelnder Sichtscheibe prämienfähig.

Was wird prämiert?

- Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm, die den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Z-06 Warnschutzkleidung mit **gleichzeitigem** Schutz vor Kälte und/oder Wettereinflüssen

In vielen Branchen, in denen Zeitarbeitsbeschäftigte eingesetzt werden, ist es notwendig, dass die Beschäftigten Warnschutzkleidung tragen. Das gilt besonders in Branchen, in denen ein Teil der Arbeit in der Nähe von fließendem Verkehr, Kränen und anderen motorisierten Fahrzeugen sowie in der Dunkelheit verrichtet wird. Nach EN ISO 20471 zertifizierte Warnschutzkleidung steigert die Sicherheit der Mitarbeitenden, während sie sich auf ihre Tätigkeiten konzentrieren. Bei nach EN ISO 20471 eingesetzter Warnschutzkleidung verschwinden weder Reflexe noch fluoreszierendes Material in toten Winkeln. Schützt die Warnschutzkleidung gleichzeitig vor Kälte und Wettereinflüssen wie Regen und Schnee, erhöht das die Akzeptanz bei den Beschäftigten, diese in jeder Situation zu tragen. Tätigkeiten in kalten Umgebungen erfordern daher eine Arbeitskleidung, die effektiv schützt und warmhält.

Warnschutzkleidung, die darüber hinaus nach EN 343 zertifiziert ist, schützt vor Regen und Schnee, lässt die Haut atmen und leitet Feuchtigkeit sowie Schweiß vom Körper weg.

Warnschutzkleidung, die nach der Norm EN 342 zertifiziert ist, bietet optimalen Schutz gegen die Auswirkungen von kalten Umgebungen mit Temperaturen von weniger oder gleich -5°C .

Warnschutzkleidung, die nach der Norm EN 14058 zertifiziert ist, bietet Schutz gegen die Auswirkungen von kühlen Umgebungen mit Temperaturen oberhalb -5°C .

Was wird prämiert?

- Warnschutzkleidung, die den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).
- Für die Warnschutzkleidung ist der Nachweis über EN ISO 20471 sowie EN 342 beziehungsweise EN 14058 und/oder EN 343 erforderlich.

Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Z-07 PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz

In den Sommermonaten stellt die natürliche UV-Strahlung für Beschäftigte der Zeitarbeit, die in Außenbereichen tätig sind, eine Gefährdung dar, die sich durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht immer ausreichend verringern lässt. So kann beim Arbeiten im Schatten durch Reflexionen und Streuungen immer noch bis zu 50 Prozent der UV-Strahlung vorhanden sein.

Berufsgruppen, die überwiegend im Freien und damit unter der Sonne arbeiten, sind vergleichsweise hohen Belastungen durch Hitze und UV-Strahlung ausgesetzt. Diese kann Sonnenbrand sowie langfristig Hautkrebs und Augenschäden (Entzündung von Hornhaut/Bindehaut, Verbrennung der Netzhaut, Trübung der Augenlinsen) verursachen. Die nachfolgend genannten Maßnahmen reduzieren diese Gefahren. Persönliche Schutzmaßnahmen – wie etwa Tragen von UV-Schutzkleidung, Kopfbedeckungen, UV-Schutzbrillen und Verwendung von UV-Schutzmitteln – sind sinnvolle Ergänzungen zu den technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz im Freien und sollten am besten miteinander kombiniert werden. Der Körper ist vorrangig mit Textilien und die verbleibenden unbedeckten Stellen wie Hände und Gesicht sind mit UV-Schuttmitteln zu schützen.

Folgende Schutzmaßnahmen werden empfohlen und prämiert:

- Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln gewährleisten einen sicheren UV-Schutz von Oberkörper sowie Armen und erhöhen die Sichtbarkeit der Beschäftigten, sodass zum Beispiel eine Warnweste als zusätzliche Bekleidungsschicht entfallen kann.
- Schutz für Kopf- und Nackenbereich bieten Kopfbedeckungen mit breiter Krempe oder mit Nackenschutz, da diese den Kopf abschatten. Wichtig: Die populären Baseballkappen bieten keinen vergleichbaren UV-Schutz, da sie nur einen kleinen Teil des Kopfes schützen.
- Sofern am Arbeitsplatz ein Schutzhelm getragen werden muss, ist hier ein Schutzhelm mit Nackenschutz und gegebenenfalls Blendring zu verwenden.
- Sonnenbrillen verringern die Lichtdurchlässigkeit zu den Augen und schützen diese dabei vor den schädlichen Auswirkungen der UV-Strahlung. Der UV-Schutz hängt vom Filterglas und dem Design der Brille ab. Weiterhin ist zu beachten, dass bestimmte Farben beziehungsweise Filterkategorien die Farbwiedergabe von Signalanlagen verschlechtern. Sonnenbrillen, die bei der Arbeit getragen werden, müssen für den gewerblichen Bereich geeignet und nach DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172 gefertigt sein. Empfehlenswert ist die Schutzstufe 5–2,5 und eine graue Tönung. Damit ist sowohl ein ausreichender Schutz als auch eine sichere Farberkennung im Straßenverkehr gewährleistet. Zusätzlich sollte auf das Vorhandensein einer seitlichen transparenten Abschirmung geachtet werden.

Was wird prämiert?

- PSA, die den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- Die PSA muss EN 342 entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).
- Für textile UV-Schutzprodukte ist zusätzlich der Nachweis über die EN 13758-2 und ein UV-Schutzfaktor größer 50 erforderlich.
- Für Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln ist zusätzlich der Nachweis über EN ISO 20471 erforderlich.
- Für Sonnenbrillen, die bei der Arbeit getragen werden, ist zusätzlich der Nachweis über DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172 erforderlich. Empfehlenswert ist die Schutzstufe 5–2,5 und eine graue Tönung.

Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch ein Produktdatenblatt)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz

Z-08 Sprachförderung

Erfahrungsgemäß sind in der Zeitarbeit viele Beschäftigte tätig, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend sind, um sprachlich ausreichend sicher mit ihren Kolleginnen sowie Kollegen und Vorgesetzten zu kommunizieren. Für eine erfolgreiche Unterweisung ist unter anderem erforderlich, dass die Sprache des oder der Unterweisenden verstanden wird. Durch nicht ausreichende Sprachkenntnisse kann es zu Missverständnissen bei der Arbeit kommen, die zu gefährlichen Situationen führen können.

Weiterhin ist eine ausreichende Beherrschung der im Betrieb gesprochenen Sprache ein Schlüssel zur Integration in das betriebliche Umfeld.

Was wird prämiert?

- Teilnahme an Maßnahmen der Sprach- und Kommunikationsförderung, die durch den Arbeitgeber veranlasst und kostenfrei für Beschäftigte mit Sprachdefiziten angeboten wird (zum Beispiel Deutsch als Fremdsprache mit Inhalten bezogen auf die Arbeitswelt oder den beruflichen Alltag oder die Sicherheit im Betrieb, Angebote nonverbaler Sprachförderung).
- Der Mindestumfang der Sprachförderungsmaßnahme umfasst 40 Lehreinheiten.

Nachweise

- Rechnung
- Schulungsinhalte und Schulungsdauer (Lehreinheit/Tage)
- Beleg der Teilnahme

Es hat sich gezeigt, dass Unternehmen verschiedene Wege nutzen, ihre Beschäftigten zum Erlernen der deutschen Sprache unterrichten zu lassen. Einige Beispiele finden Sie in der folgenden Tabelle:

Maßnahmen	Nachweise
Eigenes Schulungszentrum	Schulungsinhalte, Beleg der Teilnahme, Rechnungen für Kurskosten
Schulung im Heimatland	Übersetzung der Kursinhalte, Beleg der Teilnahme, Rechnungen für Kurskosten
Engagieren von externen Dozierenden (zum Beispiel pensionierte Lehrkräfte)	Schulungsinhalte, Beleg der Teilnahme, Kostenaufstellung der entstandenen Kosten pro Kurs/Beschäftigter/Beschäftigtem, da keine Lohnkosten gefördert werden
Engagieren von VHS-Dozierenden	Darlegung eines eigenen Konzepts für die Schulung der Beschäftigten, Beleg der Teilnahme, Rechnungen für Kurskosten
Sprachschulen	Schulungsinhalte, Teilnahmebeleg, Rechnungen für Kurskosten

Prämie
40 Prozent der Investitionskosten

Z-09 Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten

Ein wesentlicher Baustein des Arbeitsschutzes in der Zeitarbeit ist die Besichtigung der Arbeitsplätze beim Einsatzbetrieb durch die Personalentscheidungsträger oder -trägerinnen (zum Beispiel Disponentinnen und Disponenten, Niederlassungsleitungen). Diese erfolgt sowohl vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers oder der Zeitarbeitnehmerin als auch während des laufenden Einsatzes. Die Arbeitsplatzbesichtigung kann ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Zeitarbeitsunternehmens für die eingesetzten Beschäftigten sein.

Vor Aufnahme der Tätigkeit, bei noch nicht bekannten Arbeitsplätzen, dient sie dazu, (arbeitsschutzrelevante) Informationen zum Arbeitsplatz zu erfassen beziehungsweise zu vervollständigen. Bei bereits bekannten Arbeitsplätzen (an denen bereits eigene Zeitarbeitsbeschäftigte tätig sind oder waren) dient sie dazu, festzustellen, ob vorliegende Informationen zum Arbeitsplatz noch aktuell und die abgestimmten und festgehaltenen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt sind.

Durch den Einsatz einer mobil einsetzbaren Software soll die Durchführung dieser Arbeitsplatzbesichtigungen vereinfacht werden. Bekannte Informationen über die Arbeitsplätze sollen für die Besichtigung vorliegen und neue Informationen direkt vor Ort oder unmittelbar nach der Besichtigung erfasst und direkt in die Software im Zeitarbeitsunternehmen weitergeleitet werden. Durch diese Vereinfachung und die Aktualität der jeweiligen Daten soll die Akzeptanz zur Arbeitsplatzbesichtigung und Nutzung der daraus gewonnenen Daten erhöht werden.

Was wird prämiert?

- Die Beschaffung sowie der Einsatz einer Software zur Arbeitsplatzbesichtigung.
- Die Software erfüllt folgende Anforderungen:
 - Ein mobiler Einsatz auf Tabletcomputer oder Smartphone ist gewährleistet.
 - Ein direkter Datentransfer (zum Beispiel über Internetverbindung) zur Software des Zeitarbeitsunternehmens, aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und Arbeitsschutzvereinbarung generiert werden, ist möglich (lesender und schreibender Zugriff).
 - Das Anlegen von Arbeitsplätzen auf Basis der Arbeitsplatzbesichtigung ist möglich.
 - Das Aktualisieren/Ändern von bereits erfassten Arbeitsplätzen ist möglich.
 - Es ist sichergestellt, dass eine Historie vorhanden ist, die gewährleistet, dass Änderungen mindestens für den Verlauf eines Jahres nachvollziehbar sind.
 - Erstbesichtigung und Folgebesichtigungen sind unterscheidbar.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten finden Sie als Download unter: www.vbg.de/cms/zeitarbeit.

Nachweise

- Bescheinigung des Unternehmens, dass es eine entsprechende Software beschafft und eingeführt hat, welche die formulierten inhaltlichen Anforderungen erfüllt.
- Bescheinigung des Herstellers, dass die Software die formulierten Anforderungen erfüllt. Die Herstellerbescheinigung ist vom Zeitarbeitsunternehmen als Anlage vorzulegen.

Prämie
2.000 Euro im Anschaffungsjahr

Z-10 Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert

Zeitarbeitnehmer und -nehmerinnen werden oft im Bereich Lager/Logistik eingesetzt. Dort gehört der Umgang mit Messern zum Alltag. Bei diesen Tätigkeiten gibt es ein hohes Aufkommen an Schnittverletzungen. Sie können oft vermieden werden, wenn Sicherheitsmesser mit der Sicherheitsstufe 2 oder 3 verwendet werden.

Ein Sicherheitsmesser ist ein vielfältig einsetzbares Arbeitswerkzeug, das zum Schneiden oder Bearbeiten von zahlreichen Materialien wie Papier, Karton oder Folie Verwendung finden kann. Es besteht aus einem Griff und einer Klinge, die durch einen Schieber oder einen anderen Mechanismus aus dem Griffkörper heraustritt. Es bestehen drei Sicherheitsstufen, die sich durch unterschiedliche Technologien auszeichnen.

Die zweite Sicherheitsstufe zeichnet sich durch die WUK-Technologie aus (WUK = willensunabhängiger Klingenrückzug). Der willensunabhängige Klingenrückzug wird bei Kontakt der Klinge mit dem zu zerschneidenden oder zu bearbeitenden Material ausgelöst, jedoch muss nicht aktiv der Finger während des Schneidvorganges vom Schieber genommen werden. Selbst bei gedrückt gehaltenem Betätigungshebel wird die Klinge bei Unterbrechung des Schneidvorganges wieder zurückgezogen (vollautomatischer Klingenrückzug). Im Falle eines Messers, dessen Klinge sich ein- und ausfahren lässt, gewährt diese Technik beim Schneiden den maximalen Schutz.

Die dritte und höchste Sicherheitsstufe stellt die Methode der verdeckt liegenden Klinge dar. Es ist beinahe unmöglich, sich bei einem Schneidvorgang zu verletzen, sodass das Unfallrisiko noch weiter reduziert wird. Durch die nicht offenliegende Klinge des Sicherheitsmessers können sich teilweise Einschränkungen in der Verwendung des Schneidwerkzeugs ergeben, jedoch ist die Unfallgefahr bei dieser Sicherheitsstufe beinahe allumfassend gebannt.

Was wird prämiert?

- Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, die GS-zertifiziert sind und den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Das Unternehmen hat vorab Tätigkeiten identifiziert, bei denen durch den Einsatz von Sicherheitsmessern der Stufen 2 (willensunabhängiger Klingeneinzug) oder 3 (verdeckt liegende Klinge) die Schnittgefahr reduziert werden kann.

Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Z-11 Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen

In der Zeitarbeit werden häufig Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung, mit erzwungenen Körperhaltungen, mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung, mit Repetitionscharakter sowie Einwirkungen durch Vibrationen ausgeübt. Auch Beschäftigte, die in Büro und Verwaltung tätig sind, sei es als Zeitarbeitsbeschäftigte oder auch in den eigenen Büros, unterliegen besonderen Belastungen durch den hohen Anteil sitzender, bewegungsarmer Tätigkeiten. Belastungsschwerpunkte können durch die Analyse der Tätigkeitsschwerpunkte, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsmittel, der Aufgabengestaltung, Arbeitsorganisation und anderer Elemente des Arbeitssystems ermittelt werden. Lösungen zur Reduzierung der muskuloskelettalen Belastungen wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen werden geplant, ausgearbeitet und mit den Beschäftigten trainiert. Regelmäßige gezielte Maßnahmen aus dem Bereich der Bewegung, durchgeführt am Arbeitsplatz oder außerhalb vom Arbeitsplatz, bieten Entlastungsmöglichkeiten. Hierdurch können die Wirkungen oben genannter arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren geringer werden und es kann so ein Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit geleistet werden.

Was wird prämiert?

- Umsetzung eines Präventionskonzeptes mit individuellen und zielgerichteten Maßnahmen für den muskuloskelettalen Bereich der Teilnehmenden (zum Beispiel Rücken, Knie, Schulter, Hüfte) auf Grundlage der Tätigkeiten und Belastungen.
- Externe Trainerinnen und Trainer sowie außenstehende Unternehmen entwickeln auf Basis der Tätigkeiten und Belastungen der Beschäftigten ein Präventionskonzept mit Maßnahmen aus dem Bereich der Ergonomie und Bewegung.
- Die Analyse und die anschließende Trainingsprogrammentwicklung differenziert zwischen Tätigkeiten mit unterschiedlichen Belastungsprofilen (zum Beispiel sitzende Tätigkeit im Büro oder Heben schwerer Lasten im Versandbereich).

Nachweise

- Überblick über Inhalte der Maßnahme (Maßnahmenkonzept)
- Beleg der Teilnahme
- Rechnungen
- Nachweis der Qualifikation des Anbieters, gegebenenfalls geschlossener Vertrag zwischen Anbieter und Unternehmen, Kurzevaluation der Maßnahme

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten





Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung
www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
Artikelnummer: 29-05-6685-2

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:
iStock.com/Nik01ay (Titel, Links)
saksit/stock.adobe.com (Titel, Mitte)
iStock.com/simonkr (Titel, Rechts)
[Your Hand Please/stock.adobe.com](https://YourHandPlease/stock.adobe.com) (Seite 2)
[Farknot Architect/stock.adobe.com](https://FarknotArchitect/stock.adobe.com) (Seite 5)
iStock.com/industryview (Seite 20)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.1
Stand September 2025

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 (40) 5146-7171 | www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung:

www.vbg.de/kontakt



**Für Sie vor Ort –
die VBG-Bezirksverwaltungen:**

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15 · 47051 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 · 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 · 80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-412



**VBG-Akademien für Arbeitssicherheit
und Gesundheitsschutz:**

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

Telefon: 040 5146-2940

www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoiapassage 1 · 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146